

**\* Schwierigkeiten bei Malzabschlüssen mit Oesterreich-Ungarn.** Aus Interessentenkreisen schreibt man uns: „In Brauerkreisen herrscht seit einiger Zeit Aufregung wegen der vielfachen Nichterfüllung von Malzabschlüssen durch österreichische Malzfabriken. Die Brauereien sind infolge der bekannten Maßnahmen der Regierung in dem Verbrauch von inländischem Malz sehr eingeschränkt worden, und es wäre deshalb jetzt von doppelter Wichtigkeit für die Brauereien, ausländisches Malz, das außer Kontingent verbraut werden darf, zu erhalten. Welchen Schwierigkeiten aber die Brauereien bei dem Bezug von ausländischem Malz — in Betracht kommt nur österreichisches Malz — unterworfen sind, ergibt sich aus folgendem:

Zwischen der deutschen und der österreichischen Regierung war eine Vereinbarung getroffen, wonach die Ausfuhr von 750 000 dz Malz nach Deutschland von der österreichischen Regierung gestattet worden ist. Das Malz war durch deutsche Firmen von österreichischen Malzfabriken zu erwerben, und diese Käufe waren von den deutschen Käufern beim Reichsamt des Innern unter Angabe der Einzelheiten wie „Verkäufer, Lagerungsplatz des Malzes und Grenzausgangsort“ anzumelden, damit das Reichsamt des Innern von den österreichischen Behörden für die betreffenden österreichischen Malzfabriken die Ausfuhrerlaubnis erwirke. Infolge der rapiden Aufwärtsbewegung von Gerste- und Malzpreisen wurden große Posten von österreichischem Malz bald gekauft, und das kontingentierte Quantum war rasch vergriffen. Es mußten dann auch viele Anträge vom Reichsamt des Innern abgelehnt werden, weil diese Anträge nicht mehr in den Rahmen des Kontingents fielen. Die meisten Abschlüsse, die sich innerhalb des Kontingents hielten, wurden im Dezember getätigt und lauteten auf Dezember/Januar/Februar-Lieferung, und zwar wurde gekauft mit der Bedingung franko verzollt deutscher Empfangsstationen und mit der weiteren Bedingung, daß der deutsche Käufer dafür zu sorgen hatte, daß die zu liefernde Malzfabrik in den Besitz der Ausfuhrbewilligung gelangte. Obwohl von den deutschen Instanzen die jeweils eingelaufenen Anträge, soweit ihnen stattgegeben werden konnte, ohne Verzögerung erledigt resp. weitergegeben wurden, waren doch viele Anmeldungen vom Dezember von den österreichischen Instanzen im Februar noch nicht erledigt, und die österreichischen Malzfabriken im Februar noch nicht im Besitze der im Dezember angemeldeten Ausfuhrbewilligungen. Zwischenzeitlich war das Malz im Preise weiter stark gestiegen, und die österreichischen Malzfabriken nahmen nunmehr gerne mit der Begründung, daß die Ausfuhrbewilligungen noch nicht in ihren Besitz gelangt seien, Anlaß, sich ihrer Verpflichtung für Dezember- und Januar-Lieferung zu entziehen. Dazu kam, daß ab Mitte Januar von der österreichischen Regierung sowohl bei Malzfabriken als auch bei Händlern große Posten Gerste requiriert wurden, und man erließ ferner am 10. Februar mit Gültigkeit ab 10. Februar in Oesterreich-Ungarn ein Malzerzeugungsverbot. Dies gab natürlich den österreichischen Malzfabriken eine weitere Handhabe, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, obwohl inzwischen die Ausfuhrerlaubnis in ihren Besitz gelangt war. Da nun den deutschen Käufern daran gelegen war, Malz zu erhalten, wurden in den meisten Fällen Einigungen angestrebt und erzielt und zwar derart, daß auf die Lieferung von den Mengen, bei denen infolge der angeführten Gründe eine Lieferungsunmöglichkeit vorlag, verzichtet wurde. Eine auffallende Erscheinung war es aber, daß im März andere österreichische Malzfabriken mit Offerten, allerdings zu wesentlich höheren Preisen, nahezu den doppelten, an den Markt kamen, wobei diese Malzfabriken wieder zur Bedingung machten, daß die Ausfuhrbewilligungen durch die deutschen Käufer verschafft werden müßten. Es war aber schwierig, teilweise sogar unmöglich, die Ausfuhrbewilligung, die durch die Nichtlieferung anderer Malzfabrikanten freigeworden war, wieder zu verwerten. Die Ausfuhrbewilligungen, die die österreichische Regierung an die Malzfabriken weitergab, lauteten auf den Namen der betreffenden Fabrik und enthielten die Bemerkung, daß eine Uebertragung ungesetzlich sei und eventuell Strafen nach sich ziehe. Es mußte deshalb wieder auf dem alten Wege durch das Reichsamt des Innern eine Umschreibung erfolgen. Diese konnte aber nur dann vorgenommen werden, wenn der erste Verkäufer schriftlich eine Verzichtleistung auf die Benutzung der Ausfuhrbewilligung ausgesprochen hatte. Da es aber zwischen den Malzfabrikanten und den Käufern infolge der Lieferungsverweigerung der Malzfabriken zwischenzeitlich größtenteils zu Prozessen gekommen war, weigerten sich viele dieser Malzfabriken, diese Verzichtleistung abzugeben. Hierbei lag nur der Grund vor, infolge der angestrebten Prozesse dem Käufer keinerlei Entgegenkommen zu zeigen und ihn unter Druck zu halten, denn die Ausfuhrbewilligungen bieten dem Malzfabrikanten keine Vorteile, da sie derart lauten, daß sie nur mit dem Einverständnis des Käufers zu verwenden sind, indem die Ware nur an die Adresse des Käufers gerichtet werden darf.

Auch nach dem Standpunkt der österreichisch-ungarischen Regierung hat nur der österreichisch-ungarische Verkäufer durch Aushändigung der Ausfuhrbewilligung Anspruch auf Ausfuhr, und von deutscher Seite kann eine Umschreibung der Ausfuhrbewilligung scheinbar nur dann veranlaßt werden, wenn der Verkäufer die Verzichtleistung ausgesprochen hat. Es stehen also jetzt Ausfuhrbewilligungen aus, die, so wie die Sache steht, nicht zur Verwendung kommen. Deutschland würde dadurch nur einen Teil der bewilligten 750 000 dz. Malz erhalten.“